

The Berlin Model.

TRANSPARENCY · SPEED · SIMPLICITY · EVIDENCE-BASIS · INSTITUTIONAL FLEXIBILITY

Das Berliner IP-Modell:

Ein Standard-Rahmenwerk für den IP-Transfer an Spinoffs aus der Wissenschaft

ENTWURF – Arbeitsstand, Sommer 2026

1. Grundsätze

Transparenz. Standardkonditionen, Bewertungsstufen und Prozesse sind öffentlich zugänglich. Die Standardverträge gelten in allen Fällen. Individuell verhandelte Regelungen beschränken sich auf ein Minimum. Alle Parteien, Gründerinnen und Gründer, Investorinnen und Investoren, sowie Technologietransferstellen (TTOs) wissen bereits vor Beginn der Gespräche genau, was sie zu erwarten haben.

Effizienter Prozess. Der gesamte Prozess, vom ersten Gespräch bis zur Unterzeichnung des Vertrags, dauert maximal drei Monate. Dies wird ermöglicht, indem die Komplexität der Verhandlungen reduziert und für die meisten Verhandlungspunkte vorformulierte Vertragsklauseln bereitgestellt werden.

Einfache Struktur. Weniger Verhandlungspunkte bedeuten einen schnelleren Vertragsabschluss und weniger Anlass für Meinungsverschiedenheiten. Von der Kombination mehrerer Vergütungsarten (z. B. Beteiligung + Lizenzgebühren) wird abgeraten, sofern kein ganz konkreter Grund dafür vorliegt.

Evidenzbasierte Vertragsbedingungen. Die Vertragsbedingungen sind darauf ausgerichtet, forschungsbasierte Ausgründungen für Investitionen besser aufzustellen und deren Wachstum zu ermöglichen. Untersuchungen über mehrere internationale Ökosysteme hinweg zeigen, dass bestimmte Bandbreiten der Wertschöpfung insgesamt zuträglich sind, einschließlich der langfristigen Erträge für die Einrichtungen. Das Rahmenwerk spiegelt diese Erkenntnisse wider.

Institutionelle Flexibilität. Die Einrichtungen – Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – können frei entscheiden, welche Transfer-Modelle sie anbieten möchten, jedoch sind die Vertragsbedingungen innerhalb jedes Modells durch vorab definierte Bandbreiten vereinheitlicht. Dies ermöglicht es den Einrichtungen, ihre eigenen rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten entsprechend zu berücksichtigen und gleichzeitig allen Beteiligten gegenüber Transparenz zu wahren.

2. Funktionsweise des Rahmenwerks

Das Rahmenwerk besteht aus drei Komponenten:

1. **IP-Audit:** Ein strukturierter Fragebogen zur Ermittlung, welche IP-Rechte vorhanden sind, um welche Art von IP-Rechten es sich handelt, in wessen Eigentum diese stehen und ob klärungsbedürftige Punkte vorliegen. Dieser Fragebogen wird vor allen anderen Schritten ausgefüllt.
2. **IP-Scorecard:** Ein einheitliches Bewertungs-Tool (in Anlehnung an die SPRIND IP-Scorecard), das die Bedeutung der IP-Rechte für das Spinoff bewertet und sie einer von drei Bewertungsstufen zuordnet. Die IP-Scorecard ist für IP-Rechte aller Art – Patente, Software-Urheberrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Daten und Designs – geeignet und nutzt dafür ein einziges Tool.
3. **Die Transfer-Modelle:** Fünf Modelle (A bis E) zur Gestaltung der Vergütung zwischen der Einrichtung und dem Spinoff. Für die Modelle A–D gelten vorformulierte Vertragsbedingungen je Bewertungsstufe; Modell E wird einvernehmlich individuell verhandelt.

Die Transfer-Modelle sind jeweils unabhängig von der Übertragungsvariante: Einräumung exklusiver Nutzungsrechte, Einräumung nicht-exklusiver Nutzungsrechte oder vollständige Übertragung der IP-Rechte, wobei bei der Einräumung nicht-exklusiver Nutzungsrechte der geringere Wettbewerbsschutz bei der Zuordnung zur Bewertungsstufe berücksichtigt wird (siehe Abschnitt 4).

Der Prozess:

- **Schritt 1:** Durchführung des IP-Audits → gemeinsames Verständnis darüber, welche IP-Rechte vorhanden sind und in wessen Eigentum sie stehen.
- **Schritt 2:** Ausfüllen der IP-Scorecard → Bewertungsstufe 1, 2 oder 3.
- **Schritt 3:** Das Spinoff wählt ein von der Einrichtung angebotenes Transfer-Modell (A–D), oder beide Parteien einigen sich auf Transfer-Modell E.
- **Schritt 4:** Bestätigung der Übertragungsvariante für jedes IP-Recht bzw. jede Gruppe von IP-Rechten, wie im IP-Audit angegeben: Einräumung exklusiver Nutzungsrechte, Einräumung nicht-exklusiver Nutzungsrechte oder vollständige Übertragung der IP-Rechte.
- **Schritt 5:** Vertragsverhandlung innerhalb der jeweiligen Bewertungsstufe, um die genaue Beteiligungsquote bzw. die Lizenzgebühren festzulegen. Eine Ausnahme ist Transfer-Modell E, welches individuelle Verhandlungen erfordert.
- **Schritt 6:** Unterzeichnung des Vertrages.

Die Einrichtung entscheidet, welche Transfer-Modelle sie anbieten möchte (abhängig von ihren institutionellen Kapazitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen). Jedoch obliegt es dem Spinoff zu wählen, welches der verfügbaren Modelle es nutzen möchte.

Da sowohl die Bewertungskriterien als auch die Vertragsbedingungen für jede Bewertungsstufe im Voraus veröffentlicht werden, wird die Komplexität der Verhandlungen reduziert. Bei den Verhandlungen geht es hauptsächlich um eine Einigung darüber, wo innerhalb einer vorgegebenen, engen Bandbreite der jeweilige Wert liegen soll – nicht um die Struktur, die rechtlichen Bedingungen oder die Größenordnung der Vergütung. Die Zuordnung zu einer Bewertungsstufe gilt unabhängig davon, welches Transfer-Modell gewählt wird: es gibt jeweils nur eine Bewertung und eine Bewertungsstufe, und vordefinierte Bandbreiten gelten für alle Transfer-Modelle.

Geltungsbereich: Dieses Rahmenwerk deckt alle Arten von an einer Einrichtung geschaffenen IP-Rechten ab: insbesondere Patente, Software-Urheberrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Daten und Designs. Alle IP-Rechte werden anhand derselben IP-Scorecard bewertet und über dieselben Transfer-Modelle vergütet. Die rechtliche Dimension der Scorecard (50–60% der Gesamtgewichtung) führt naturgemäß zu niedrigeren Bewertungen für IP-Rechte ohne Patentschutz, was eine geringere Vergütung bedeutet und der Tatsache Rechnung trägt, dass ein schwächerer Rechtsschutz eine geringere Vergütung für die Forschungseinrichtung rechtfertigt. Es sind keine gesonderten Bewertungsmechanismen für einzelne Branchen vorgesehen.

2.1 Zeitschiene

Der Prozess, von der Einreichung eines ausgefüllten IP-Audit-Fragebogens bis zur Unterzeichnung des Vertrages, dauert maximal drei Monate (entspricht 13 Kalenderwochen). Die Frist beginnt mit der Einreichung des IP-Audit-Fragebogens beim TTO durch das Spinoff.

Phase 1: Überprüfung des IP-Audit-Fragebogens (Wochen 1–4). Das Gründungsteam beginnt damit, den IP-Audit-Fragebogen nach bestem Wissen auszufüllen, und trifft sich anschließend mit dem TTO, um den Fragebogen gemeinsam zu vervollständigen und zu präzisieren. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis des IP-Bestands zu entwickeln. Das TTO bestätigt die vereinbarten Ergebnisse des IP-Audit-Fragebogens innerhalb von vier Wochen nach Einreichung schriftlich.

Phase 2: IP-Scorecard und Auswahl des Transfer-Modells (Wochen 5–9). Sowohl das Gründungsteam als auch das TTO füllen die IP-Scorecard unabhängig voneinander aus. Anschließend treffen sich beide Parteien, um die Ergebnisse zu vergleichen, etwaige Unstimmigkeiten zu klären und gemeinsam die Zuordnung zur Bewertungsstufe vorzunehmen. Nach der Zuordnung wählt das Spinoff ein Transfer-Modell, und die Parteien bestätigen die Übertragungsvariante. Diese Phase wird innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen.

Phase 3: Vertragsabschluss (Wochen 10–13). Unter Verwendung der Standardvertragsvorlage für das gewählte Transfer-Modell legen die Parteien die verbleibenden Vertragsbedingungen fest (im Wesentlichen die genaue Einordnung innerhalb der jeweiligen Bewertungsstufe). Beide Parteien führen eine rechtliche Prüfung durch und unterzeichnen dann den Vertrag. Falls das TTO interne Genehmigungen benötigt (z. B. die Zustimmung eines Hochschulgremiums), sollten diese innerhalb dieser Phase eingeholt werden.

3. Das IP-Audit

3.1 Zweck

Das IP-Audit muss als erster Schritt vor Beginn der Bewertung bzw. Verhandlungen vorgenommen werden. Das Ergebnis ist ein gemeinsames Verzeichnis der für das Spinoff relevanten IP-Rechte. Das IP-Audit legt fest, welche IP-Rechte vorhanden sind, um welche Kategorie von IP-Rechten es sich dabei handelt, in wessen Eigentum, bzw. Inhaberschaft diese stehen, und welche etwaigen klärungsbedürftigen Punkte es gibt.

Das IP-Audit bestimmt weder den Wert noch die Wettbewerbsrelevanz der IP-Rechte; diese Bewertung erfolgt im Rahmen der IP-Scorecard (Abschnitt 4). Das Gründungsteam füllt zunächst den IP-Audit-Fragebogen aus und bespricht ihn anschließend mit dem TTO.

3.2 Inhalt

Für alle Arten von IP-Rechten: Vollständige Bestandsaufnahme der IP-Rechte, die das Spinoff nutzen möchte; klare Feststellung, welche Rechte der Einrichtung, welche den Gründerinnen und Gründern und welche Dritten zustehen; Ermittlung etwaiger offener Streitigkeiten über das Eigentum von IP-Rechten.

Patente: Verfahrens- und Rechtsstand der Patentfamilie (erteilt, angemeldet, vorläufig); abgedeckte Rechtsordnungen; verbleibende Laufzeit; Erfinderliste und Status der Rechtsübertragung.

Software: Dokumentation der Urheberschaft (wer hat was wann und in welchem Beschäftigungsverhältnis entwickelt); Feststellung zur Anwendbarkeit von § 69b UrhG (Angestellte, Professoren, Studenten); (nicht) bestehende vertragliche Übertragungen; Abhängigkeiten von Dritten und deren Lizenzen (SBOM); Anteil des durch KI generierten Codes (relevant für die Urheberrechtsfähigkeit); Open-Source-Komponenten und Lizenzkompatibilität.

Know-how/Geschäftsgeheimnisse: Dokumentation des Inhalts des Know-hows; ob Schutzmaßnahmen vorhanden sind (Anforderungen des GeschGehG); ob das Know-how veröffentlicht oder offengelegt wurde; welche Personen das Know-how besitzen und ob diese Personen dem Spinoff beitreten.

Daten: Inhalt des Datensatzes und wie dieser erstellt wurde; ob erhebliche Investitionen in die Erhebung/Kuratierung nachgewiesen werden können (für EU-Datenbankrechte); mögliche Datenschutz-/DSGVO-Aspekte; etwaige Daten Dritter.

Designs: Beschreibung der Designs (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, CAD-Dateien, 3D-Modelle, UI/UX-Designs); Dokumentation der Urheber und deren Beschäftigungsstatus; Registrierungsstatus (eingetragenes oder nicht eingetragenes Community-Design, DPMA); vorherige Offenlegung und deren Zeitpunkt; bestehende Nutzungsrechte, sonstige Rechte

Dritter.

3.3 Ergebnis

Das Ergebnis des abgeschlossenen IP-Audits ist ein gemeinsam verfasstes Dokument, das sowohl vom Gründungsteam als auch vom TTO geprüft und festgeschrieben wird. Dieses Dokument stellt die Voraussetzung für die Verwendung der IP-Scorecard dar. Zum Abschluss des IP-Audits gibt das Spinoff für jedes im Eigentum der Einrichtung stehende IP-Recht, das es nutzen möchte, die bevorzugte Übertragungsvariante an; diese wird in Schritt 4 mit der Einrichtung bestätigt. Vor Verwendung der Scorecard erzielen so das Gründungsteam und das TTO Einigung darüber: (a) welche IP-Rechte vorhanden sind, (b) welche IP-Rechte sich im Eigentum der Einrichtung befinden, (c) welche IP-Rechte das Spinoff nutzen möchte, (d) welche IP-Rechte welchen Rechtsschutz genießen, und (e) welche Übertragungsvariante (Einräumung exklusiver Nutzungsrechte, Einräumung nicht-exklusiver Nutzungsrechte oder vollständige Übertragung) das Spinoff für das jeweilige IP-Recht anstrebt.

Der vollständige IP-Audit- Fragebogen wird als separates Dokument bereitgestellt.

4. Die IP-Scorecard

4.1 Überblick

Die IP-Scorecard basiert auf der SPRIND-IP-Scorecard-Methodik, die wiederum auf der DIN 77100 (der deutschen Norm zur monetären Patentbewertung) beruht. Sie bewertet den Wettbewerbsschutz, den die im Eigentum der Einrichtung befindlichen IP-Rechte dem Spinoff gewähren, und zwar in drei Bereichen – rechtlich, technisch und wirtschaftlich – anhand von 18 gewichteten Faktoren. Jeder Faktor wird auf einer fünfstufigen Skala (10 / 7,5 / 5 / 2,5 / 0) bewertet, woraus sich ein Gesamt-IP-Score zwischen 0 und 10 ergibt.

Die Scorecard verwendet eine IP-Rechte-neutrale Terminologie und eignet sich für IP-Rechte aller Art: Patente, Software-Urheberrecht, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Daten und Designs. Begleitende Bewertungshinweise erläutern, wie die einzelnen Faktoren je nach Art des vorliegenden IP-Rechtes zu interpretieren sind.

4.2 Branchenabhängige Gewichtung

Es bestehen zwei verschiedene Gewichtungsalternativen:

Faktoren	Gewichtung für regulatorisch und forschungsintensive Branchen	Standardgewichtung für alle anderen Branchen
Rechtliche Faktoren (Faktoren 1–9)	60%	50%
Technische Faktoren (Faktoren 10–14)	20%	30%
Wirtschaftliche Faktoren (Faktoren 15–18)	20%	20%

Die Gewichtung für regulatorisch und forschungsintensive Branchen gilt für Spinoffs, deren Hauptprodukt die Erhebung eigener Sicherheits- oder Wirksamkeitsdaten – wie z.B. klinische Studien, Herstellungsvalidierung oder Fahr-, bzw. Flugzeug- und Systemzertifizierung – als Voraussetzung für den Markteintritt erfordert. Die höhere rechtliche Gewichtung trägt der Tatsache Rechnung, dass Wettbewerber in diesen Branchen ihre Produkte nicht einfach unter Umgehung von IP-Rechten auf den Markt bringen können; sie müssen unabhängig davon ihren eigenen mehrjährigen, mehrere Millionen Euro teuren Zulassungsprozess durchlaufen, was den Schutzwert der IP-Rechte noch verstärkt. Typische Beispiele sind Arzneimittel, Biologika, Zell- und Gentherapien (ATMPs), Medizinprodukte der Klasse III, für die klinische Nachweise gemäß der EU-MDR oder der FDA-PMA erforderlich sind, sowie die Typenzertifizierung in der Luftfahrt. Das entscheidende Kriterium ist nicht die Branchenbezeichnung, sondern die Frage, ob der Regulierungsprozess selbst eine dauerhafte Wettbewerbsbarriere darstellt. Bei Spinoffs, deren Produkte lediglich den üblichen Konformitätsanforderungen unterliegen (z. B. CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Konformität mit harmonisierten Normen, Softwarezertifizierung, Bankzulassung), findet die Standardgewichtung Anwendung, selbst wenn sie in einer regulierten Branche tätig sind.

Die Standardgewichtung gilt für alle anderen Spinoffs, einschließlich solcher in regulierten Branchen, deren Produkte die oben genannte Schwelle nicht erreichen (z. B. Forschungsinstrumente, Bioinformatik-Software, Medizinprodukte der Klassen I und IIa, Fintech-Produkte).

Der IP-Audit-Fragebogen enthält bereits einen kurzen Entscheidungsleitfaden, der Gründerinnen und Gründern mit der Wahl der richtigen Gewichtung hilft. Diese Entscheidung wird somit bereits vorab getroffen.

4.3 Zuordnung zu einer Bewertungsstufe

Bewertungsstufe	IP-Score	Beschreibung
Bewertungsstufe 1	7–10	Vorrangiger Schutz. Die relevanten IP-Rechte gewähren eine verteidigungsfähige Rechtsposition, die Wettbewerber wirksam zurückhält.
Bewertungsstufe 2	4–6,9	Erheblicher Beitrag. Die relevanten IP-Rechte sind für das Unternehmen von zentraler Bedeutung, gewährt jedoch kein umfassendes Monopol für den Anwendungsbereich.
Bewertungsstufe 3	0–3,9	Begrenzter Vorteil. Die relevanten IP-Rechte gewähren einen begrenzten Wettbewerbsvorteil oder eine geringfügige Verbesserung.

Soll ein IP-Recht des zu übertragenden Pakets nicht-exklusiv lizenziert werden (siehe Abschnitt 5.1), wird der dadurch geringere Wettbewerbsschutz bei der Bewertung berücksichtigt; die Einzelheiten regeln die Bewertungshinweise der IP-Scorecard.

Die vollständige IP-Scorecard (einschließlich der 18 Faktoren, Bewertungshinweise nach IP-Art und Beispielen) wird als separates Dokument bereitgestellt.

5. Transfer-Modelle

Die Einrichtung entscheidet in der Regel auf Grundlage ihrer institutionellen Kapazitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen, welche Transfer-Modelle sie anbieten möchte. **Das Spinoff** trifft dann aus den angebotenen Modellen **seine Auswahl**.

5.1 Übertragungsvarianten (gelten für alle Transfer-Modelle)

Die Übertragungsvariante wird für jedes IP-Recht bzw. jede Gruppe von IP-Rechten gewählt. Für jedes Transfer-Modell stehen drei Übertragungsvarianten zur Verfügung:

- **Einräumung exklusiver Nutzungsrechte:** Die Einrichtung behält das Eigentum an den IP-Rechten und räumt dem Spinoff weltweit exklusive Nutzungsrechte für den vereinbarten Anwendungsbereich ein. Die Strategie zur Durchsetzung der IP-Rechte wird in der Regel im Vorfeld geklärt, damit das Spinoff entsprechend ausreichende Sicherheit genießt. Die Einrichtung behält ein einfaches, gebührenfreies Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke.

- **Einräumung nicht-exklusiver Nutzungsrechte:** Die Einrichtung behält das Eigentum an den IP-Rechten und räumt dem Spinoff nicht-exklusive (einfache) Nutzungsrechte für den vereinbarten Anwendungsbereich ein. Diese Übertragungsvariante eignet sich für Basis- oder Plattformtechnologien, die die Einrichtung an mehrere Parteien lizenziert oder künftig lizenzieren möchte, sowie für Fälle, in denen eine Exklusivität ausgeschlossen ist – etwa aufgrund von Auflagen aus Drittmittelprojekten. Da nicht-exklusive Nutzungsrechte einen geringeren Wettbewerbsschutz gewähren als exklusive, wird die Wahl dieser Übertragungsvariante bei der Zuordnung zur Bewertungsstufe berücksichtigt, wie in der IP-Scorecard festgelegt (siehe Abschnitt 4). Eine Erstattung bereits angefallener Patentkosten erfolgt nicht; die laufenden Patentkosten werden anteilig getragen (siehe Abschnitt 5.2).
- **Vollständige Übertragung der IP-Rechte:** Die Einrichtung überträgt die IP-Rechte vollständig an das Spinoff. Als Voraussetzung für die Übertragung gewährt das Spinoff der Einrichtung ein einfaches, gebührenfreies Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke.

Die Vergütungsregelungen (Beteiligung, Nutzungsentgelt usw.) sind für alle Übertragungsvarianten dieselben; bei nicht-exklusiv lizenzierten IP-Rechten wird der geringere Wettbewerbsschutz über die Zuordnung zur Bewertungsstufe berücksichtigt (Abschnitt 4), nicht über die Vertragsbedingungen des Transfer-Modells. Die gewählte Übertragungsvariante wirkt sich jedoch auf die folgenden Regelungen aus:

- **IP-Durchsetzung:** Bei Einräumung von Nutzungsrechten behält die Einrichtung die Verantwortung für die Durchsetzung der IP-Rechte. Bei vollständiger Übertragung der IP-Rechte geht diese Verantwortung auf das Spinoff über.
- **Insolvenzschutz:** Bei Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte verbleibt das Eigentum an den IP-Rechten bei der Einrichtung; dadurch ist ihre Rechtsposition strukturell gegen eine Insolvenz des Spinoffs abgesichert. Im Insolvenzfall erfolgt eine Rückübertragung der Nutzungsrechte. Bei vollständiger Übertragung der IP-Rechte sollte für den Insolvenzfall eine Rückübertragungsklausel in Erwägung gezogen werden. Die Durchsetzbarkeit einer solchen Regelung ist jedoch nicht in jedem Fall abschließend sicherzustellen.
- **Ausübungspflicht:** Bei Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte kann die dauerhafte Nichtnutzung der IP-Rechte (nach vorheriger Mitteilung und Ablauf einer Nachfrist) zum Verlust exklusiver Nutzungsrechte führen. Bei Einräumung nicht-exklusiver Nutzungsrechte ist keine Ausübungspflicht erforderlich, da die Einrichtung die IP-Rechte weiterhin an Dritte lizenzieren kann. Bei vollständiger Übertragung der IP-Rechte ist eine entsprechende Regelung erforderlich.

Eine einzelne Transaktion kann verschiedene Übertragungsvarianten für verschiedene IP-Rechte kombinieren – beispielsweise exklusive Nutzungsrechte am Kernpatent, nicht-exklusive Nutzungsrechte an einem grundlegenden Plattformpatent und die vollständige Übertragung des

zugehörigen Know-hows. Es bleibt gleichwohl bei einer einzigen Transaktion: eine IP-Scorecard-Bewertung, eine Bewertungsstufe, ein Transfer-Modell und ein Vertrag für das gesamte Paket. Die Scorecard wird für das Paket so ausgefüllt, wie das Spinoff die Rechte tatsächlich halten wird; nicht-exklusiv gehaltene IP-Rechte tragen entsprechend weniger zum bewerteten Schutz bei. Die Übertragungsvariantenabhängigen Regelungen (Durchsetzung, Insolvenzschutz, Ausübungspflicht, Patentkosten) gelten für jedes IP-Recht entsprechend der für dieses Recht gewählten Übertragungsvariante.

5.2 Erstattung von Patentkosten (gilt für Transfer-Modelle A–D)

Sind der Einrichtung vor dem IP-Transfer Kosten für die Patentanmeldung und -aufrechterhaltung entstanden, werden diese Kosten vom Spinoff erstattet. Die Erstattung der Patentkosten erfolgt unabhängig von und zusätzlich zu den Vergütungsbedingungen des gewählten Transfer-Modells. Sie erfolgt nur, sofern die IP-Rechte Patente oder Patentanmeldungen umfassen; bei der Übertragung von Software, Know-how und Daten fallen keine Patentkosten an. Die Modelle für die Erstattung der Kosten gelten unabhängig voneinander und kumulativ; das Eingreifen eines Auslösers schließt die gleichzeitige oder spätere Anwendung der übrigen nicht aus.

- **Anwendbarkeit:** Die Erstattung bereits angefallener Patentkosten gilt nur für Patente, die vollständig übertragen oder exklusiv lizenziert werden; bei nicht-exklusiv lizenzierten Patenten werden bereits angefallene Kosten nicht erstattet. Kombiniert eine Transaktion mehrere Übertragungsvarianten, wird die Kostenverantwortung je IP-Recht bestimmt; die detaillierte Kostenaufstellung der Einrichtung umfasst nur die erstattungspflichtigen Patente.
- **Laufende Kosten:** Das Spinoff übernimmt alle Kosten der Patentanmeldung und -aufrechterhaltung ab Einräumung der exklusiven Nutzungsrechte bzw. Übertragung der vollständigen IP-Rechte. Bei nicht-exklusiv lizenzierten Patenten trägt das Spinoff einen anteiligen Beitrag zu den laufenden Kosten, der zu gleichen Teilen auf die kommerziellen Lizenznehmer derselben Patente aufgeteilt und jährlich neu berechnet wird; ist das Spinoff der einzige kommerzielle Lizenznehmer, trägt es diese Kosten vollständig.
- **Umfang der erstattungsfähigen Kosten:** Die Einrichtung stellt dem Spinoff eine detaillierte Aufstellung derjenigen Kosten für die Patentanmeldung und -aufrechterhaltung zur Verfügung, die tatsächlich und nachweislich vor der Einräumung bzw. Übertragung entstanden sind. Erstattungsfähig sind die direkten externen Kosten (Gebühren des Patentamts, Honorare von Patentanwälten, Übersetzungskosten) sowie die gesetzliche Erfindervergütung, die durch die Erstattung ausgelöst wird (§ 42 ArbNErfG; BGH X ZR 59/12). Über diesen gesetzlichen Anspruch hinaus werden keine Zinsen, Verwaltungskosten oder interner Zeitaufwand berücksichtigt.
- **Anfangszahlung bei Vertragsunterzeichnung:** Bei Vertragsunterzeichnung zahlt das Spinoff 5% der erstattungsfähigen Patentkosten, höchstens jedoch 2.000 €. Diese

Zahlung wird auf den offenen Erstattungsbetrag angerechnet. Es steht der Einrichtung frei, auf diese Anfangszahlung zu verzichten.

- **Erstattung bereits angefallener Kosten – eigenkapitalfinanzierte Spinoffs:** Die ersten 300.000 € des kumulierten eingeworbenen Eigenkapitals sind freigestellt. Danach zahlt das Spinoff mit jeder Eigenkapital-Finanzierungsrunde 3% des über den Freibetrag hinaus neu eingeworbenen Kapitals, höchstens jedoch den noch offenen Restbetrag, fällig innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Runde, bis die erstattungsfähigen Kosten vollständig beglichen sind. Läge eine Rate unter 2.000 €, kann sie auf Wunsch der Einrichtung gestundet und der nächsten Zahlung zugeschlagen werden.
- **Erstattung bereits angefallener Kosten – umsatzfinanzierte Spinoffs:** Solange erstattungsfähige Kosten offen sind, zahlt das Spinoff jährliche Raten in Höhe von maximal 3% des Nettoumsatzes des Vorjahres, beginnend mit dem ersten Geschäftsjahr, in dem das Spinoff Nettoumsätze erzielt, bis alle Kosten vollständig erstattet worden sind.
- **Fälligkeit spätestens nach drei Jahren:** Sind innerhalb von drei Jahren nach Vertragsunterzeichnung noch Restbeträge offen, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen nach den anderen Kostenerstattungsmodellen geleistet wurden, werden diese drei Jahre nach Unterzeichnung in einer Summe fällig. Die Einrichtungen sollen offen dafür sein, mit Spinoffs, die diese Zahlung nicht leisten können, ohne den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden, eine angepasste Zahlungsvereinbarung zu treffen (z. B. Ratenzahlung oder Stundung).
- **Patentstrategie:** Ab Einräumung exklusiver Nutzungsrechte bzw. Übertragung der vollständigen IP-Rechte entscheidet das Spinoff über die Strategie zur Patentanmeldung (Rechtsordnungen, Folgeanmeldungen, Aufrechterhaltung, Verzicht). Behält die Einrichtung im Rahmen der Einräumung exklusiver Nutzungsrechte das Eigentum an den IP-Rechten, bedürfen Entscheidungen des Spinoffs zur Patentanmeldung der Zustimmung der Einrichtung, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf. Bei nicht-exklusiv lizenzierten Patenten verbleibt die Entscheidung über die Patentstrategie bei der Einrichtung.

5.3 Beteiligung akademischer Gründerinnen und Gründer

Tritt eine Gründerin oder ein Gründer des Spinoffs nicht in ein Vollzeit-Angestelltenverhältnis beim Spinoff selbst ein (z. B. um ihre bzw. seine Stelle an der Einrichtung zu behalten), gelten die folgenden Leitlinien für die persönliche Beteiligung und die laufende Vergütung.

- **Beteiligung – Standardrahmen:** Bis zu 5%. Akademische Gründerinnen und Gründer erhalten bereits eine gesetzliche Erfindervergütung gemäß § 42 ArbNErfG (30% der Lizenzerlöse der Einrichtung oder eine gleichwertige Vergütung), die eine separate finanzielle Gegenleistung für die Erfindung darstellt. Die persönliche Beteiligung am

Spinoff erfolgt zusätzlich zu diesem gesetzlichen Anspruch und ersetzt diesen nicht.

- **Beteiligung – Ausnahmefälle:** Bis zu 10%, jedoch nur dann, wenn die fortlaufende Mitwirkung der akademischen Gründerin bzw. des akademischen Gründers (durch ihr(e) bzw. sein(e) persönliches Ansehen, wissenschaftliche Autorität oder Stellung innerhalb der Einrichtung) nachweislich entscheidend für die Kapitalbeschaffung, die Talentgewinnung oder den Zugang zu Märkten für das Spinoff ist. Dies gilt in der Regel für international anerkannte Wissenschaftler:innen, deren persönliche Verbindung zum Unternehmen an sich bereits einen Wettbewerbsvorteil darstellt. Die bloße Tatsache, dass eine akademische Gründerin bzw. ein akademischer Gründer namentlich als Erfinder oder Leiter einer Forschungsgruppe genannt wird, rechtfertigt keine Beteiligung von mehr als 5%.
- **Obergrenze:** 10%. Akademische Gründerinnen und Gründer sollten unter keinen Umständen eine Beteiligung von mehr als 10% halten.

Wenn eine akademische Gründerin oder ein akademischer Gründer für das Spinoff fortlaufend Beratungsleistungen erbringt (z. B. Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat, Beiträge zur Zulassungsstrategie, technische Beratung, Vermittlungen, etc.), sollten diese Beiträge über einen bezahlten Beratungsvertrag vergütet werden, jedoch nicht durch eine zusätzliche Beteiligung.

5.4 Überblick

Transfer-Modell	Vergütung	Einrichtung erhält	Am besten geeignet für
A	Virtuelle Anteile	Ausschließlich virtuelle Beteiligung	VC-finanzierte Spinoffs; Einrichtungen ohne Kapazitäten für aktives und hochwertiges Beteiligungsmanagement
B	Echte Geschäftsanteile	Ausschließlich echte Beteiligung	VC-finanzierte Spinoffs; nur für Einrichtungen mit Kapazitäten für nachgewiesenem, aktivem und hochwertigem Beteiligungsmanagement
C	Geschäftsanteile + Nutzungsentgelt	Reduzierte Beteiligung + reduziertes Nutzungsentgelt	Spinoffs, die eine gemischte Vergütungsstruktur bevorzugen. Relevant, wenn der Erfinder bzw. die Erfinderin nicht die Gründerin bzw. der Gründer des Spinoffs ist
D	Nur Nutzungsentgelt	Nutzungsentgelt auf den Nettoumsatz von durch IP-Rechte geschützte Produkte	Umsatzbasierte Unternehmen, bei denen eine Beteiligung nicht sinnvoll wäre (kein erwarteter Exit, Beschränkungen der Beteiligungsstruktur, oder Präferenz).
E	Feste Vergütung	Direkte Zahlung oder "kostenloses IP"	Spinoffs, die eine endgültige IP-Abrechnung ohne eine fortlaufende finanzielle Beziehung bevorzugen. Beinhaltet die Option einer Nullvergütung, wenn von der Einrichtung unter den Einschränkungen des geltenden Rechts angeboten.

Transfer-Modell A: Virtuelle Anteile

Die Einrichtung erhält eine virtuelle Beteiligung am Spinoff. Je nach der gewählten Übertragungsvariante werden Nutzungsrechte eingeräumt oder die IP-Rechte vollständig übertragen (siehe Abschnitt 5.1).

Vergütung je nach Bewertungsstufe:

Bewertungsstufe	Beteiligung	Nutzungsentgelt
Bewertungsstufe 1	5–9%	Keines
Bewertungsstufe 2	2–5%	Keines
Bewertungsstufe 3	0,5–2%	Keines

Wesentliche Bestimmungen:

- **Verwässerung:** Die virtuellen Anteile sind in vollem Umfang verwässernd (kein Verwässerungsschutz für die Einrichtung).
- **Auslösebedingung für Umwandlung:** Die virtuelle Beteiligung wird bei Eintritt eines qualifizierten Exit-Ereignisses (Übernahme, Börsengang oder Weiterverkauf) in eine Barauszahlung umgewandelt. Die Auszahlung basiert auf dem Exit-Erlös, multipliziert mit dem Prozentsatz der virtuellen Beteiligung.
- **Einrichtung als stiller Gesellschafter:** Die virtuelle Beteiligung gewährt keine Stimmrechte, keine Sitze im Vorstand und keinen Einfluss auf die Geschäftsführung.
- Keine Meilensteinzahlungen oder sonstigen zusätzlichen Zahlungen.
- Der Insolvenzschutz, die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke richten sich nach der Übertragungsvariante (siehe Abschnitt 5.1).
- Ggf. erfolgt eine Erstattung der Patentkosten (siehe Abschnitt 5.2).

Transfer-Modell B: Echte Geschäftsanteile

In Struktur und Bedingungen identisch mit Transfer-Modell A, außer dass die Einrichtung anstelle einer virtuellen Beteiligung echte Geschäftsanteile erhält. Je nach der gewählten Übertragungsvariante werden Nutzungsrechte eingeräumt oder die IP-Rechte vollständig übertragen (siehe Abschnitt 5.1).

Vergütung je nach Bewertungsstufe:

Bewertungsstufe	Beteiligung	Nutzungsentgelt
Bewertungsstufe 1	5–9%	Keines
Bewertungsstufe 2	2–5%	Keines
Bewertungsstufe 3	0,5–2%	Keines

Zusätzliche Bestimmungen für echte Geschäftsanteile:

- **Verwässerung:** Die Geschäftsanteile sind in vollem Umfang verwässernd (kein Verwässerungsschutz für die Einrichtung).
- **Anteilsklasse:** Die Einrichtung erhält Geschäftsanteile ohne Sonderrechte (keine Liquidationspräferenzen, keine Vetorechte, keine Sitze im Vorstand).
- **Einrichtung als stiller Gesellschafter:** Trotz der echten Beteiligung verpflichtet sich die Einrichtung, als passiver Gesellschafter zu agieren. Gesellschafterbeschlüsse, die der Zustimmung der Einrichtung bedürfen, müssen innerhalb von 7 Werktagen abgewickelt werden, um eine Behinderung des Geschäftsbetriebs zu vermeiden.
- Keine Meilensteinzahlungen oder sonstigen zusätzlichen Zahlungen.
- **Mitveräußerungsrechte und -pflichten:** Standardbestimmungen stellen sicher, dass die Beteiligung der Einrichtung Exit-Transaktionen nicht blockiert.
- Der Insolvenzschutz, die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke richten sich nach der Übertragungsvariante (siehe Abschnitt 5.1).
- Ggf. erfolgt eine Erstattung der Patentkosten (siehe Abschnitt 5.2).

Hinweis für Einrichtungen: Transfer-Modell B setzt voraus, dass die Einrichtung über ausreichende Beteiligungsmanagement-Kapazitäten verfügt, einschließlich der Fähigkeit, Gesellschafterbeschlüsse zügig umzusetzen und den Verwaltungsaufwand für Minderheitsbeteiligungen an mehreren Unternehmen zu bewältigen. Einrichtungen, die derzeit nicht über diese Kapazitäten verfügen, sollten stattdessen Transfer-Modell A anbieten.

Transfer-Modell C: Geschäftsanteile + Nutzungsentgelt (gemischt)

Das Spinoff gewährt der Einrichtung eine reduzierte Beteiligung *und* ein reduziertes Nutzungsentgelt. Je nach der gewählten Übertragungsvariante werden Nutzungsrechte eingeräumt oder die IP-Rechte vollständig übertragen (siehe Abschnitt 5.1).

Vergütung je nach Bewertungsstufe:

Bewertungsstufe	Beteiligung	Nutzungsentgelt auf Nettoumsatz
Bewertungsstufe 1	2,5–5%	1,5–3%
Bewertungsstufe 2	1–2,5%	1–2%
Bewertungsstufe 3	0,25–1%	0,5–1%

Die Beteiligungskomponente im Rahmen von Transfer-Modell C beinhaltet echte Geschäftsanteile, nicht virtuelle Anteile. Die Kombination von virtuellen Anteilen und einem Nutzungsentgelt erfordert zwei getrennte Verträge (einen Vertrag über die virtuellen Anteile und einen Lizenzvertrag), was zu unnötiger Komplexität führt. Echte Geschäftsanteile werden als regulärer Bestandteil der Unternehmensstruktur des Spinoffs ausgewiesen, so dass der Lizenzvertrag der einzige Hauptvertrag zwischen der Einrichtung und dem Spinoff darstellt. Es gelten dieselben Anforderungen an die Kapazitäten der Einrichtung wie bei Transfer-Modell B (siehe Hinweis für Einrichtungen unter Transfer-Modell B)

Die oben genannten Beteiligungsquoten und Nutzungsentgelte entsprechen jeweils etwa 50% der eigenständigen Bandbreiten der Transfer-Modelle A und B bzw. der eigenständigen Nutzungsentgelt-Spannen des Transfer-Modells D. Beide Vergütungskomponenten werden reduziert, um den kombinierten Wert widerzuspiegeln nach dem Grundsatz, dass bei einer Kombination von verschiedenen Zahlungsarten jede einzelne reduziert werden muss, um eine faire Gesamtvergütung zu gewährleisten. Die Nutzungsentgelte beziehen sich ausschließlich auf den Nettoumsatz von Produkten, die von den lizenzierten IP-Rechten erfasst sind.

Der Bewertungsstufe wird ausschließlich anhand der IP-Scorecard (Abschnitt 4) bestimmt. Eine zusätzliche Analyse von Unterfaktoren ist nicht erforderlich. Die genaue Einordnung innerhalb der jeweiligen Bewertungsstufe wird von der Einrichtung und dem Spinoff auf Grundlage derselben Scorecard-Diskussion vereinbart.

Einnahmen aus Unterlizenzen: Sofern das Spinoff die Technologie unterlizenziert, erhält die Einrichtung standardmäßig 15% der Unterlizenzeinnahmen. Sofern das Kommerzialisierungsmodell des Spinoffs dies rechtfertigt, können die Parteien einen abweichenden Satz vereinbaren, in der Regel zwischen 5% und 20%. Ein niedrigerer Satz ist angemessen, wenn das Spinoff die Technologie vor der Unterlizenzierung wesentlich

weiterentwickelt hat (beispielsweise ein Therapeutika-Unternehmen, das nach der klinischen Entwicklung auslizenziert); ein höherer Satz kommt nur in Betracht, wenn die Unterlizenz früh und ohne wesentliche eigene Wertschöpfung des Spinoffs vergeben wird.

Zusätzliche Bestimmungen:

- Der Insolvenzschutz, die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke richten sich nach der Übertragungsvariante (siehe Abschnitt 5.1).
- Ggf. erfolgt eine Erstattung der Patentkosten (siehe Abschnitt 5.2).

Modell D: Ausschließlich Nutzungsentgelt

Die Einrichtung erhält ein Nutzungsentgelt auf den Nettoumsatz von Produkten, die von den lizenzierten IP-Rechten erfasst sind. Je nach der gewählten Übertragungsvariante werden Nutzungsrechte eingeräumt oder die IP-Rechte vollständig übertragen (siehe Abschnitt 5.1). Dieses Modell eignet sich für Unternehmen, die organisches Wachstum anstreben, oder für solche Situationen, in denen eine beteiligungsmäßige Vergütung unpassend wäre.

Vergütung je nach Bewertungsstufe:

Bewertungsstufe	Nutzungsentgelt auf Nettoumsatz	Beteiligung an Einnahmen aus Unterlizenzen	Max. Gesamtvergütung aus Nutzungsentgelten
Bewertungsstufe 1	3–5%	15%	5%
Bewertungsstufe 2	1,5–3%	15%	4%
Bewertungsstufe 3	0,5–1,5%	15%	3%

Die Bewertungsstufe wird ausschließlich anhand der IP-Scorecard (Abschnitt 4) bestimmt. Eine zusätzliche Analyse von Unterfaktoren ist nicht erforderlich. Die genaue Einordnung innerhalb der jeweiligen Bewertungsstufe wird von der Einrichtung und dem Spinoff auf Grundlage derselben Scorecard-Diskussion vereinbart.

Nutzungsentgelte werden bei Eingang des Geldes auf dem Bankkonto fällig, nicht nach Rechnungsstellung.

Die in der Tabelle angegebene Beteiligung von 15% an den Unterlizenzeinnahmen ist der Standardsatz. Sofern das Kommerzialisierungsmodell des Spinoffs dies rechtfertigt, können die Parteien einen abweichenden Satz vereinbaren, in der Regel zwischen 5% und 20%. Ein niedrigerer Satz ist angemessen, wenn das Spinoff die Technologie vor der Unterlizenzierung wesentlich weiterentwickelt hat (beispielsweise ein Therapeutika-Unternehmen, das nach der klinischen Entwicklung auslizenziert); ein höherer Satz kommt nur in Betracht, wenn die Unterlizenz früh und ohne wesentliche eigene Wertschöpfung des Spinoffs vergeben wird.

Zusätzliche Bestimmungen:

- Der Insolvenzschutz, die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke richten sich nach der Übertragungsvariante (siehe Abschnitt 5.1).
- Ggf. erfolgt eine Erstattung der Patentkosten (siehe Abschnitt 5.2).

Transfer-Modell E: Feste Vergütung

Das Spinoff vergütet die Einrichtung durch Zahlung eines fest vereinbarten Betrages oder, sofern angemessen, durch eine Vereinbarung über eine Nullvergütung. Je nach gewählter Übertragungsvariante werden Nutzungsrechte eingeräumt oder die IP-Rechte vollständig übertragen (siehe Abschnitt 5.1). Im Rahmen des Transfer-Modells E bestehen keine Beteiligungen, Nutzungsentgelte, Beteiligungen an Unterlizenzeinnahmen oder sonstige laufende finanzielle Verpflichtungen. Sobald die feste Vergütung gezahlt worden oder die Nullvergütung wirksam geworden ist, hat die Einrichtung keine weiteren Zahlungsansprüche gegenüber dem Spinoff.

Dieses Transfer-Modell dient als klare Alternative zu den anderen Vergütungsstrukturen. Es ist besonders relevant für Spinoffs, die von Anfang an eine endgültige Klärung der IP-Situation bevorzugen, sowie für solche Fälle, in denen der Wettbewerbswert der IP-Rechte keine fortlaufende finanzielle Beziehung rechtfertigt.

Modell E erfordert eine Einigung zwischen dem Spinoff und der Einrichtung, da die Vertragsbedingungen im Rahmen des Modells E individuell verhandelt werden. Die Wahl dieses Modells kann von der Einrichtung nicht verlangt werden; das Spinoff muss stets die Möglichkeit haben, stattdessen eines der anderen Modelle (A–D) zu wählen, die von der Einrichtung angeboten werden.

Fall E1: Abfindungszahlung

Das Spinoff zahlt der Einrichtung einen festen Betrag als Gegenleistung für die IP-Rechte. Die Zahlung kann als einmalige Vorauszahlung, als meilensteinbasierte Raten in Verbindung mit bestimmten Ereignissen oder als Raten über einen festgelegten Zeitraum erfolgen. Der konkrete Betrag und die Zahlungsstruktur werden individuell zwischen dem Spinoff und der Einrichtung verhandelt.

Zwar legt die Bewertungsstufeneinordnung in der IP-Scorecard (Abschnitt 4) für dieses Modell keinen bestimmten Vergütungsrahmen fest (wie dies bei den Modellen A–D der Fall ist), jedoch sollten die Ergebnisse des IP-Audits und der IP-Scorecard in die Verhandlungen einfließen und beiden Parteien dabei helfen, zu einer fairen Bewertung zu gelangen. Ein Spinoff mit IP-Scores der Bewertungsstufe 1 müsste voraussichtlich mehr zahlen als ein Spinoff mit IP-Scores der Bewertungsstufe 3, was den höheren Wettbewerbsschutz widerspiegelt, der dem Spinoff durch die IP-Rechte gewährt wird.

Wesentliche Bestimmungen:

- Es dürfen keine Beteiligungen, Nutzungsentgelte, Beteiligungen an Unterlizenzeinnahmen oder sonstige laufende Zahlungen mit dem Abfindungsbetrag kombiniert werden. Der Abfindungsbetrag stellt die einzige finanzielle Vergütung für die Einrichtung dar.
- Die Erstattung von Patentkosten ist ggf. im vereinbarten Abfindungsbetrag enthalten.
- Der Insolvenzschutz, die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke richten sich nach der Übertragungsvariante (siehe Abschnitt 5.1).

Fall E2: Vergütungsfreier IP-Transfer ("IP for free")

Die vollständige Übertragung der IP-Rechte bzw. die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Einrichtung erfolgt ohne finanzielle Vergütung. Dieser Fall gilt, wenn die Einrichtung und das Spinoff einvernehmlich zu dem Schluss kommen, dass die Vereinbarung einer Nullvergütung ihrer Zielsetzung am besten entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn IP-Rechte nur einen begrenzten eigenständigen Wettbewerbsvorteil bieten (Bewertungsstufe 3 der IP-Scorecard) oder keine Patente angemeldet wurden. Das Gleiche gilt, wenn die Einrichtung über die zugrunde liegende Technologie oder Erfindung informiert wurde und sich gegen die Anmeldung eines Patents entschieden hat.

Die Vereinbarung einer Nullvergütung ist auch dann zweckmäßig, wenn der Spinoff keine IP-Rechte der Einrichtung benötigt, aber seine Beziehung mit der Einrichtung formalisieren möchten; z.B., um als offizielles Spinoff anerkannt zu werden, Zugang zu Förderprogrammen der Einrichtung zu erhalten oder schriftlich festzuhalten, dass hinsichtlich der IP-Rechte keine Verpflichtungen seitens des Spinoffs bestehen.

Rechtliche Compliance: Die unentgeltliche Übertragung von IP-Rechten durch öffentliche Forschungseinrichtungen wird von zwei voneinander unabhängigen Regelungskomplexen geregelt: dem EU-Beihilferecht (AGVO Artikel 22) und dem Landeshaushaltsgesetz (LHO § 63 Abs. 3). In beiden Fällen erfordert die Einhaltung keine fallbezogenen Bewertungen oder Gutachten.

Nach EU-Recht sind Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 22 Absatz 7 der AGVO ausdrücklich berechtigt, IP-Rechte unentgeltlich oder unter dem Marktwert an förderfähige Startups zu übertragen, sofern der Beihilfewert unter 1 Mio. € pro Unternehmen liegt (Stand: Juni 2025). Nach deutschem Haushaltsrecht erfordert § 63 Abs. 3 LHO die Veräußerung öffentlicher

Vermögenswerte zum "vollen Wert"; bei akademischen IP-Rechten in der Frühphase ohne Umsatzhistorie, ohne vergleichbare Markttransaktionen und mit hohem Entwicklungsrisiko liegt der volle Wert nach den üblichen ertragsorientierten Bewertungsmethoden (Ertragswertverfahren gemäß IDW S5 / DIN 77100) gerechtfertigterweise nahe Null. Die IP-Scorecard (Abschnitt 4) gewährleistet eine standardisierte Bewertung der Schutzrechtsstärke; eine Einstufung in Bewertungsstufe 3 in Verbindung mit dem Fehlen angemeldeter Patente stellt einen ausreichenden Nachweis dafür dar, dass der wettbewerbsrechtliche Schutz minimal ist und der Barwert nahe Null liegt.

Darüber hinaus verpflichtet der Verwertungsauftrag nach § 42 ArbNErfG die Forschungseinrichtungen zur Verwertung angemeldeter Erfindungen. Überhöhte Vergütungsforderungen, die die Gründung von Spinoffs erschweren, können diesem gesetzlichen Auftrag zuwiderlaufen. Dieser Umstand stellt eine eigenständige rechtliche Begründung für die Vereinbarung von Vertragsbedingungen dar, welche die Erfolgchancen eines Spinoffs soweit wie möglich erhöhen.

Wesentliche Bestimmungen:

- Es fallen keine Beteiligungen, Nutzungsentgelte, Meilensteinzahlungen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen an.
- Es erfolgt keine Erstattung der Patentkosten (dieser Fall E2 betrifft in der Regel keine angemeldeten Patente; sofern Patente vorliegen, sind Fall E1 oder die Modelle A–D besser geeignet).
- Der Insolvenzschutz, die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke richten sich nach der Übertragungsvariante (siehe Abschnitt 5.1).

Bewertung Status Quo aller Transfer-Modelle

Die Rechtsberater, die das Berliner IP-Modell rechtlich begleiten (einschließlich Experten für Hochschul-IP-Recht, EU-Beihilferecht und öffentliches Haushaltsrecht), führen derzeit eine umfassende Prüfung der Erfüllung von allen geltenden rechtlichen Anforderungen durch das hier ausgeführte Rahmenwerk durch. Wir werden zudem mit den Landesregierungen von Berlin und Brandenburg zusammenarbeiten, um explizite Verwaltungsrichtlinien und, soweit erforderlich, gesetzliche Regelungen zu erarbeiten oder zu konkretisieren, die den TTOs als klare rechtliche Grundlage für (vergütungsfreie) Übertragungen gemäß standardisierten Vertragsbedingungen dienen. Unser Ziel ist es, dass den Transferstellen bei IP-Transfers nach diesem Rahmenwerk kein Compliance-Risiko entsteht. Dafür stellen wir den Einrichtungen ein umfassendes Rechtsgutachten qualifizierter Experten zur Verfügung, auf das sie sich berufen können, und koordinieren bei Bedarf die rechtliche Beratung, für den Fall, dass Fragen zur Compliance auftreten.

6. Ausnahmen und individuelle Vereinbarungen

Dieses Rahmenwerk deckt die Standardfälle ab und soll prioritär Anwendung finden. Die Parteien können individuelle Vereinbarungen außerhalb des Rahmenwerks treffen, sofern das Spinoff dies wünscht (oder wenn das Spinoff die Anforderungen für die Anwendung des Standardrahmenwerks nicht erfüllt, beispielsweise wenn die IP-Rechte im Eigentum mehrerer Einrichtungen stehen, die unterschiedliche Rahmenwerke verwenden).

Der Wert des Rahmenwerks liegt in der Bereitstellung einer Standardlösung: Es liefert transparente, vorab definierte Vertragsbedingungen, auf die sich beide Seiten ohne komplexe Verhandlungen einigen können. Passen die Standardbedingungen, sparen beide Parteien erheblich Zeit und Rechtskosten.

7. Begleitdokumente

Die folgenden Dokumente sind Teil des Berlin-Modells und werden separat (zu einem späteren Zeitpunkt) bereitgestellt:

- **IP-Audit-Fragebogen** – der in Schritt 1 verwendete strukturierte Fragebogen (in Arbeit).
- **IP-Scorecard** – das in Schritt 2 verwendete einheitliche Bewertungs-Tool, einschließlich aller 18 Faktoren, Bewertungshinweise nach IP-Art, Beispielrechnungen und einer Begründung zum Design (in Arbeit).
- **Rechtsgutachten** – eine umfassende rechtliche Analyse, die die Übereinstimmung des Rahmenwerks mit § 63 Abs. 3 LHO, Artikel 22 AGVO und § 42 ArbNErfG für alle Transfer-Modelle (A–E) bestätigt. Zu erstellen durch Anwaltskanzleien, die mit JUNI zusammenarbeiten, um den Einrichtungen ein qualifiziertes Rechtsgutachten zur Verfügung zu stellen, auf das sie sich berufen können (in Arbeit).
- **Standardverträge** – Vertragsvorlagen für jedes Transfer-Modell, strukturiert über ein Verzeichnis der IP-Rechte (Anlage zum Vertrag), die die Übertragungsvariante je IP-Recht festlegt; zu erstellen von den Rechtsanwälten (in Arbeit).
- **Begleitender Forschungsbericht** – Veröffentlichung der Benchmarks, empirischen Grundlagen und hochschulpolitischen Erwägungen, die in die Entwicklung dieses Rahmenwerks eingeflossen sind.



KONTAKT

Hannah Payette Peterson

hannah.peterson@juni.science

Laura Möller

laura.moeller@juni.science



www.juni.science